

Bootsordnung

Für die Vereinsgrundstücke Pilsensee und Wörthsee



§ 1 Zulassung und Vergabe von Liege- und Bojenplätzen

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Kompetenzen und Verantwortlichkeiten
- 1.3 Auflagen zu Bootstypen und Bootsgrößen
- 1.4 Vergabe von Liegeplätzen und Bootszulassung
- 1.5 Bootsgemeinschaften
- 1.6 Bootsgebühren

§ 2 Belegung der Liege- und Bojenplätze

- 2.1 Einweisung am See
- 2.2 Verantwortlichkeit für das Befestigungsgeschirr
- 2.3 Einhaltung der Bootsplätze

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- 3.1 Seebenutzung
- 3.2 Grundstücksbenutzung im Zusammenhang mit Booten/Trailer (s. Grundstücksordnung)
- 3.3 Kündigung des Liegeplatzes/Trailerplatzes
- 3.4 Beendigung der Mitgliedschaft
- 3.5 Haftungsfreistellung

§ 4 Gültigkeit

§ 1 Zulassung und Vergabe von Liege- und Bojenplätzen

1.1 Allgemeines

Der Verein stellt seinen Mitgliedern für die Ausübung der Fischerei mit Booten, Wasser-, Landliegeplätze und Trailer-Abstellflächen im Rahmen der derzeit bestehenden und künftig rechtlichen Möglichkeiten an beiden Seen zur Verfügung. **Ein Anspruch auf einen Liegeplatz jeglicher Art besteht nicht.**

Die Liegeplatzvergabe kann nur an aktive Vollmitglieder durch einen schriftlichen Antrag erfolgen. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Vorstandschaft. Falls keine freien Bootsliege- bzw. Bojenplätze mehr vorhanden sind, erfolgt ein Eintrag in eine nach Antragseingang geführte Warteliste. Über die Zuteilung eines Liegeplatzes, entscheidet dennoch die Vorstandschaft. Die Zuteilung kann aus wichtigem Grund versagt werden.

Bei Zuteilung eines Liegeplatzes aus der Warteliste hat das Mitglied die Möglichkeit, unter Angabe von rechtfertigenden Gründen einmalig um ein Jahr die Annahme zu verschieben. Bei einer weiteren Ablehnung der Liegeplatzzuteilung wird das Mitglied von der Warteliste gestrichen.

Verstöße eines Mitglieds gegen die Bootsordnung oder gegen die Regeln guter Seemannschaft sind Beispiele für wichtige Gründe, die zu einer Kündigung bzw. Nichterteilung eines Liegeplatzes führen können. Jeder Verstoß wird im Einzelfall von der Vorstandschaft geprüft.

1.2 Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Neben der Vorstandschaft sind auf den Grundstücken des Vereins die zuständigen Platzwarte weisungsbefugt.

Jedes Mitglied ist grundsätzlich für Schäden an eigener Sache und Schäden bei Dritten, die durch eine Benutzung der Vereinsgrundstücke entstehen, selbst voll umfänglich verantwortlich. **Für Schäden jeglicher Art, auch bei höherer Gewalt, Sturm, Baumbruch, Losreißen oder durch Nachbarboote, übernimmt der Verein keine Haftung.**

Es empfiehlt sich daher dringend der Abschluss einer Bootshaftpflichtversicherung sowie ggf. einer Kaskoversicherung.

1.3 Auflagen zu Bootstypen und Bootsgrößen

Zugelassen werden grundsätzlich nur Boote, die gemäß **Bayerischer Schifffahrtsordnung** nicht genehmigungspflichtig bzw. durch das Landratsamt genehmigt bzw. zugelassen sind.

Bootsmaße am Pilsensee (Wasserliegeplatz):

Fischerboote: Bis zu einer Länge von 5,20 m und Breite bis 1,55 m. Zuteilungen vor dem Jahr 2022, die über diese Maße hinausgehen, haben Bestandsschutz.

Bootsmaße am Pilsensee (Trockenliegeplatz):

Bis zu einer Länge von 5,20 m und Breite bis 1,65. Sliphilfen (z.B.: Winden) dürfen nicht an der Steganlage befestigt werden.

Bootsmaße am Wörthsee:

Fischerboote: Bis zu einer Länge von 5,20 m und Breite bis 1,55 m. Zuteilungen vor dem Jahr 2022, die über diese Maße hinausgehen, haben Bestandsschutz.

Für Boote mit Sondermaßen, welche die vorbezeichneten Maße überschreiten (dabei gilt die maximal mögliche Breite von 1,75 m) sind in den Hafenanlagen vereinzelt Liegeplätze

vorhanden. Diese können nach Möglichkeit der Zuteilung und unter Rücksprache mit der Vorstandschaft erteilt werden. Dies gilt ebenso für Überlängen.

Segelboote: bis zu einer Länge von 5,80 m und Breite bis 2,00 m mit oder ohne Kleinkajüte.

Der oben erwähnte Bestandsschutz gilt in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt des genehmigten Antrags eingetragenen Bootseigner. Bei z.B. Übergabe, Weiterverkauf oder Tausch eines Bootes ab 2022 erlischt der Anspruch auf Bestandsschutz für den neuen / alten Besitzer.

1.4 Vergabe von Liegeplätzen und Bootszulassung

Die Zulassung und Liegeplatzvergabe erfolgen schriftlich durch den Vorstand. Mitglieder erhalten einen Aufkleber mit Liegeplatznummer, Kennzeichen und Mitgliedsnummer zur Anbringung am Heckspiegel, möglichst unterhalb der Persenning. Amtliche Kennzeichen für elektrische betriebene Boote sind für alle vom Mitglied selbst nach den gültigen Vorschriften zu beantragen, zu besorgen und anzubringen (Buchstabenhöhe mind. 10 cm, vorne rechts und links am Bug. Mit Muskelkraft betriebene Boote benötigen kein amtliches Kennzeichen.

Alle Liegeplatzmieter haben die Pflicht, Neuanmeldungen, Änderungen (z.B. Bootstausch) oder Abmeldungen dem Verein unmittelbar mitzuteilen.

1.5 Bootsgemeinschaften

Bootsgemeinschaften sind zulässig. Für die Bildung einer Bootsgemeinschaft ist ein entsprechender Antrag zu stellen, der vom Hauptmieter des Liegeplatzes und vom neuen Teilnehmer der Bootsgemeinschaft zu unterschreiben ist. Alle Teilnehmer einer Bootsgemeinschaft haften gesamtschuldnerisch für die Liegeplatzkosten. Der Verein wird jedoch immer zunächst beim Hauptmieter abbuchen. Eine Aufteilung der Gebühren durch den Verein ist nicht möglich. Sofern für den jeweiligen Hafen eine Warteliste besteht, erhält der neue Teilnehmer der Bootsgemeinschaft einen Platz auf der Liegeplatz-Warteliste. Der neue Teilnehmer kann den Liegeplatz frühestens dann als Hauptmieter übernehmen, wenn er die Warteliste einmalig durchlaufen hat.

1.6 Bootsgebühren

Die fälligen Liegeplatz- und Bootsgebühren sind der Beitrags- und Gebührenordnung zu entnehmen.

Bei Aufgabe des Liegeplatzes während des Jahres erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

§ 2 Belegung der Liege- und Bojenplätze

2.1 Einweisung am See

Zuständig für die Einweisung im Zusammenhang mit der Belegung der Liege- und Bojenplätze ist der Platzwart. Mit diesem ist **vor** der Belegung Verbindung aufzunehmen. Bei

Übernahme eines Liegeplatzes ist kein Befestigungsgeschirr vorhanden. Dieses kann nach Bootstyp bei den Platzwarten erworben und montiert werden. Bei Eigenanschaffungen des Geschirrs muss dieses **vor** und **nach** Montage vom Platzwart geprüft und abgenommen werden. Die Kettenglieder müssen einen Durchmesser von mindestens 8 mm aufweisen und sind entsprechend dem Bootstyp und Gewicht anzupassen. Die längs neben den Stegen angebrachten Ketten dienen der Befestigung der Fischerboote. Für die vom Steg seewärtige Befestigung ist der Bootseigentümer selbst verantwortlich. Daher obliegt die Haftung für die Montage des Geschirrs stets dem jeweiligen Liegeplatznutzer und gilt für die gesamte Nutzungsdauer. Um Beschädigungen an Eigen- sowie Fremdbooten zu verhindern kann der Platzwart nach seinem Ermessen die Notwendigkeit von Fendern anordnen. Die Fender können ebenfalls beim Platzwart erworben werden. Im Falle der Eigenanschaffung ist **vorher** eine Abstimmung mit dem Platzwart erforderlich.

2.2 Verantwortlichkeit für das Boot in der Hafenanlage

Die Verantwortung für das Boot obliegt dem jeweiligen Mitglied. Der Sorgfaltspflicht, insbesondere bei und nach anhaltendem Unwetter, ist nachzukommen. Des Weiteren sind bei Zuteilung des Kennzeichens die vom Landratsamt Starnberg gültigen Zulassungsbedingungen, z.B. bezüglich dauerhafter Batterielagerung im Boot, zu erfüllen.

Boote und Schwimmkörper jeglicher Art sind vom 01.01. bis 28.02. vom See zu entfernen bzw. abzusenken. Dies ist zur Vermeidung von Schäden durch Eis unbedingt einzuhalten.

2.3 Einhaltung der Bootsplätze

Die Boote sind nur an den zugewiesenen Plätzen gemäß der Anweisung durch den Platzwart zu befestigen. Die zugeteilten Liege- und Landplätze dürfen grundsätzlich nicht verändert oder getauscht werden.

Bei Verkauf eines Bootes ist die Weitergabe des Liegeplatzes an den neuen Besitzer nicht erlaubt.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

3.1 Seebenutzung

Wörthsee:

Das Ruderboot **Terhi Tender** ist Vereinseigentum und kann als Beiboot für die Bojenmieter und als Arbeitsboot im Bereich des Bojen- und Liegeplatzfeldes benutzt werden.

3.2 Grundstücksbenutzung im Zusammenhang mit Booten/Trailern (s. Grundstücksordnung)

Zusätzlich zur Bootsordnung haben die Mitglieder die Grundstücksordnung einzuhalten.

Die Ein- und Ausfahrt zu den Bootshütten sowie Bootseinlassstellen sind stets freizuhalten. Das Befahren des Grundstücks am Wörthsee ist ausschließlich zum Slippen zulässig.

Die Slipanlagen bzw. die Anlegestelle Pilsensee können zum Be- und Entladen sowie zum Einbringen bzw. Entfernen von Booten benutzt werden. Dabei ist die Benutzungsdauer aus Rücksicht auf die anderen Mitglieder auf ein Minimum zu beschränken.

Bis spätestens 15. April jeden Jahres müssen alle Boote von den Winterlagerplätzen zu Wasser gebracht bzw. vom Grundstück entfernt sein.

Bei Zuwiderhandlung wird das Boot auf Kosten des Eigentümers entfernt.

Wörthsee:

Sommerbetrieb

Zum Slippen darf das Grundstück kurzfristig mit PKW und Trailer befahren werden. Bei gutem Wetter und starkem Betrieb am Parkplatz, können leichte Anhänger einem Leergewicht bis 275 kg auf dem Grundstück auf der linken Seite per Hand von der Hecke bis zur Birke quer geparkt werden. Die Parkdauer ist auf die Dauer des Angelns begrenzt - ein Dauerparken, insbesondere über 24 Stunden hinaus, ist nicht erlaubt. Für Anhänger mit Tandemachse oder einem Leergewicht über 275 kg ist ein Abstellen in der Wiese nicht erlaubt!

Der Notparkplatz auf dem Grundstück darf im Bedarfsfall nur vom Platzwart bzw. Gewässerwart oder von Vorständen benutzt werden.

Winterbetrieb - Winterlager von Booten

Die Lagerung von Fischerbooten ist nach Verfügbarkeit von Plätzen am Grundstück möglich.

3.3 Kündigung des Liegeplatzes/Trailerplatzes

Der Liege- oder Trailerplatz wird immer für ein Jahr vergeben und verlängert sich für ein weiteres Jahr, sofern er nicht bis zum 30.9 in Textform vom Mitglied oder vom Verein gekündigt wird.

3.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Nutzungsrecht für zugeteilte Liegeplätze. Diese sind vom Eigentümer spätestens zum Austrittsdatum zu räumen.

- Zuwiderhandlung werden mit pauschalen Lagerkosten von 200€ in Rechnung gestellt. Nach weiterer Aufforderung durch die Vorstandschaft und nicht Entfernung des Bootes/Trailers bis 28.02 des Folgejahres erfolgt eine kostenpflichtige Entsorgung durch den Verein.

3.5 Bergung / Haftungsfreistellung / Bergkosten

Beauftragte des Vereins sind jederzeit berechtigt, Boote in den Hafenanlagen zur Verkehrssicherung zu sichern, zu betreten, zu verlegen, zu bergen oder aus dem Wasser zu nehmen, wenn dies nach billigem Ermessen erforderlich erscheint. Der Eigentümer stellt den Verein und seine Beauftragten von jeglicher Haftung für Schäden an den Booten frei, die bei diesen Tätigkeiten entstehen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Werden am Liegeplatz versunkene, losgerissene oder nicht mehr seetüchtige Boote nicht umgehend vom Eigentümer geborgen oder gesichert, kann der Verein dies zum Schutz anderer Boote ohne Rücksprache vornehmen lassen. Für eine Bergung fällt eine pauschale Gebühr von 150 Euro an.

Anmerkungen

Die Einhaltung dieser Bootsordnung und die Sauberhaltung der Grundstücke und Seen durch die Mitglieder werden als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt. Weiteres ist in der Grundstücksordnung geregelt. Bei Verstoß gegen diese Bootsordnung behält sich der Vorstand neben der Möglichkeit zur Kündigung des Liegeplatzes weitere Maßnahmen im Rahmen der gültigen Satzung vor.

§ 4 Gültigkeit

Diese Bootsordnung ist ab 1. Januar 2026 gültig.

Seefeld, den 01.01.2026

Daniel Treplin

(Vorsitzender)